

Informationen zur
FAU-Studierendenbefragung
FAU-St 2020

FAU-Studierendenbefragung 2020: Informationen zu Rechten gemäß DSGVO und zur Befragung

Ihre Rechte gemäß DSGVO

Auskunftsrecht

Sie können von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie von dem Verantwortlichen über folgende Informationen Auskunft verlangen:

1. die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
2. die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden;
3. die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden;
4. die geplante Dauer der Speicherung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
7. alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden;
8. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Ihnen steht das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang können Sie verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

Dieses Auskunftsrecht kann insoweit beschränkt werden, als es voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist.

Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber dem Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen. Ihr Recht auf Berichtigung kann insoweit beschränkt werden, als es voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

1. wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen für eine Dauer bestreiten, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
2. die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen;
3. der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
4. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber Ihren Gründen überwiegen. Wurde die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den o.g. Voraussetzungen eingeschränkt, werden Sie von dem Verantwortlichen unterrichtet bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung kann insoweit beschränkt werden, als es voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist.

Recht auf Löschung

Löschungspflicht

Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

1. Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
2. Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
3. Sie legen gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie legen gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
4. Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
5. Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
6. Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

Information an Dritte

Hat der Verantwortliche die Sie betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gem. Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass Sie als betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt haben.

Ausnahmen

Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

1. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i sowie Art. 9 Abs. 3 DSGVO;
4. für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit das unter Abschnitt „Löschpflicht“ genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
5. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Der Verantwortliche verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie

betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Sie haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

Sie haben auch das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, bei der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO erfolgt, dieser zu widersprechen.

Ihr Widerspruchsrecht kann insoweit beschränkt werden, als es voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist.

Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung

1. für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
2. aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung Ihrer Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen enthalten oder
3. mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt.

Allerdings dürfen diese Entscheidungen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO beruhen, sofern nicht Art. 9 Abs. 2 lit. a oder g

DSGVO gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen getroffen wurden. Hinsichtlich der in (1) und (3) genannten Fälle trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie Ihre berechtigten Interessen zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Prof. Dr. Thomas Petri

Postfach 22 12 19, 80502 München

Wagmüllerstraße 18, 80538 München

Telefon: 089 212672-0

Fax. 089 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Informationen zur FAU-Studierendenbefragung (FAU-St) 2020

Was ist FAU-St?

Warum ist FAU-St wichtig?

Warum sollte ich an FAU-St teilnehmen?

Ist meine Teilnahme freiwillig?

Wofür werden die Ergebnisse verwendet?

Auf welcher Grundlage wird FAU-St durchgeführt?

Wer wird im Rahmen von FAU-St befragt?

Wann findet die Befragung statt?

Wie erfolgt die Einladung zu FAU-St?

Wie wird die Befragung durchgeführt?

Bleiben meine Angaben anonym?

Was passiert mit meinen Angaben?

Was passiert mit meinen Freitextantworten?

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?

Was ist FAU-St?

FAU-St ist die allgemeine Studierendenbefragung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU). Diese Befragung wird seit 2011 jährlich durchgeführt. Bis einschließlich 2015 wurde sie unter dem Namen „FAU-Panel“ organisiert, seit dem Jahr 2016 unter dem neuen Namen „FAU-St“. Sinkende Teilnahmequoten unter den Studierenden führten zu einer grundlegenden Überarbeitung und Neuausrichtung der Studierendenbefragung. Neu an FAU-St ist, dass es einen wechselnden Turnus zwischen allgemeiner und spezifischer Befragung gibt. Das heißt, in den ungeraden Jahren mit Beginn in 2016 werden die Studierenden umfassend zu verschiedenen Aspekten ihrer Studiensituation an der FAU befragt. Im darauffolgenden geraden Jahr wird eine spezifische Befragung mit sogenannten Handlungsfeldern entwickelt, die sich an besonderen Bedarfen orientiert, die wiederum aus der vorherigen Befragung aus dem ungeraden Jahr abgeleitet wurden.

Für FAU-St 2020 sind allgemeine, zentrale Themen wie beispielsweise Fragen zur Zufriedenheit sowie zu Erfahrungen und Erlebnissen zu Studienbeginn, während des Studiums, und zur Abschlussphase des Studiums Schwerpunkte der Befragung.

Warum ist FAU-St wichtig?

FAU-St ist wichtig, weil es die einzige Möglichkeit ist, die Meinung der Studierenden fakultäts- und fächerübergreifend zu erfragen. Im Rahmen der Umfrage werden Informationen gesammelt, die einen Blick auf die Studienbedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Studium an der FAU insgesamt ermöglichen. Ergänzend zu den Evaluationen der Lehrveranstaltungen und den Analysen von Studienverläufen auf Basis administrativer Daten besteht hier die Chance, die Erwartungen, Motivationen, Vorstellungen und Eindrücke der Studierenden an der FAU besser kennen zu lernen. Diese Informationen werden von unterschiedlichen Ebenen (Universitätsleitung, Fakultäten oder Verwaltung) zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studienangebotes und der Rahmenbedingungen des Studiums an der FAU verwendet.

Die Variation zwischen allgemeiner und spezifischer Befragung bietet einerseits die Möglichkeit, langfristige Entwicklungen im Blick zu behalten und andererseits kurzfristige Herausforderungen unmittelbar anzugehen. In Kombination mit anderen Daten aus der Hochschulstatistik ist FAU-St eine wichtige Informationsquelle für das Qualitätsmanagement an der FAU im Bereich Lehre und Studium.

Warum sollte ich an FAU-St teilnehmen?

Die Analyse der Studienbedingungen und der Studiensituation an der FAU ist ohne die Meinung der Studierenden weder möglich noch sinnvoll. In FAU-St hast Du die Gelegenheit, Deine Meinung zu aktuellen Fragen rund um Dein Studium zu äußern. Gleichzeitig bietet

sich der Universität die Chance, die Studierenden und ihre Situation an der FAU besser kennen zu lernen. Davon profitieren beide Seiten: je besser die Universität über die Pläne, Wünsche und Bedürfnisse, aber auch über die Problemlagen der Studierenden informiert ist, desto besser ist die Informationsgrundlage für die konkrete Arbeit und Entscheidungen im Sinne der Studierenden.

Die Zeit, die Du für die Teilnahme an der Studierendenbefragung verwendest, ist gut investierte Zeit, da Deine Angaben dazu dienen, die Studiensituation an der FAU weiter zu verbessern – gerade auch und besonders im Hinblick auf die konkrete Situation in den einzelnen Studiengängen.

Ist meine Teilnahme freiwillig?

Deine Teilnahme an FAU-St ist selbstverständlich freiwillig. Für den Erfolg der Befragung ist es allerdings sehr wichtig, dass möglichst alle Studierenden an der Befragung teilnehmen. Je mehr Studierende sich beteiligen, desto aussagekräftiger und präziser sind die Ergebnisse. Eine hohe Teilnahmequote verbessert aber nicht nur die Ergebnisse, sondern ist auch ein Signal der Studierenden nach Innen und Außen, dass die Themen rund um die Studiensituation an der FAU wichtig sind.

Wofür werden die Ergebnisse verwendet?

Die Ergebnisse aus FAU-St werden als Bericht über den [Hochschulschriftenserver OPUS](#) frei und für alle zugänglich veröffentlicht. Die Berichte enthalten ausschließlich anonymisierte Ergebnisse, so dass ein Rückschluss auf einzelne Befragte zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Veröffentlichung der Berichte wird über die News auf der [FAU-Website](#) bekannt gegeben.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse in Sitzungen der Universitätsleitung, der zentralen Kommission für Lehre und Studium, den fakultätsspezifischen Gremien für Lehre und Studium und im Studentischen Konvent vorgestellt und diskutiert. Studiendekan*innen sowie Verantwortlichen einzelner Studiengänge werden die Ergebnisse individuell zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden also auf verschiedenen Ebenen zum Anlass genommen, um über die Situation in den Bereichen Lehre und Studium an der FAU nachzudenken, Stärken und Schwächen in diesen Bereichen zu identifizieren und entsprechende Veränderungen anzustoßen.

Auf welcher Grundlage wird FAU-St durchgeführt?

Die Universitätsleitung der FAU hat am 08.12.2010 beschlossen, regelmäßig eine allgemeine Studierendenbefragung durchzuführen. Am 09.09.2015 wurde der Beschluss des

neuen Befragungskonzeptes und zur Umbenennung in FAU-Studierendenbefragung (FAU-St) gefasst. Zuletzt wurde das angepasste Konzept der FAU-Studierendenbefragung am 14.12.2016 von der Universitätsleitung freigegeben. Eine Freigabe des Verfahrens seitens der Datenschutzbeauftragten der FAU erfolgte am 09.11.2016.

Die Universitätsleitung unterstützt die Umfrage und arbeitet mit den Ergebnissen. Gleiches gilt für die Fakultäten, deren Studiendekan*innen sowie die Verantwortlichen der einzelnen Studiengänge. Artikel 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes gibt zudem vor, dass die Arbeit der Hochschulen regelmäßig evaluiert werden soll. Das bedeutet vor allem, dass die Situation in den Bereichen Lehre und Studium kontinuierlich und insbesondere von den Studierenden bewertet werden soll. FAU-St ist ein wichtiger Teil dieser Evaluationen. Das Verfahren der Evaluation an der FAU wird durch die Evaluationsordnung vom 16.11.2012 (zuletzt geändert zum 28.06.2017) geregelt.

Wer wird im Rahmen von FAU-St befragt?

Die FAU-Studierendenbefragung richtet sich an alle Studierenden der FAU, die in Studiengängen mit aktuellen Abschlussgraden eingeschrieben sind, d. h. Bachelor, Master und Staatsexamen sowie in Lehramtsstudiengängen nach der neuen Lehramtsprüfungsordnung. Auslaufende Abschlüsse (Diplom, Magister, Bakkalaureus, Lehramt alte Prüfungsordnung) werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls ausgenommen sind Austauschstudierende und Gasthörer*innen.

Traditionell werden die Studierenden am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Rahmen eigener Umfragen, den so genannten Bachelor- und Master-Panels, befragt. Diese Studierenden gehören daher nicht zur Grundgesamtheit der FAU-Studierendenbefragung.

Wann findet die Befragung statt?

FAU-St 2020 wird vom 10. Juni bis einschließlich 26. Juli 2020 durchgeführt. Die Studierenden können unter <https://ww2.unipark.de/uc/FAU-St2020/> und einem persönlichen, zufällig generierten Zugangscode an der Umfrage teilnehmen. Die nächste Erhebung im Rahmen der Studierendenbefragung findet voraussichtlich im Sommersemester 2021 statt.

Wie erfolgt die Einladung zu FAU-St?

Du wirst am 10. Juni 2020 per E-Mail zur Teilnahme an der Umfrage eingeladen. Dazu wird die E-Mail-Adresse verwendet, die Du von der Universität im Zuge Deiner Einschreibung erhalten hast und an die alle offiziellen Mitteilungen der FAU gesendet werden. Diese E-Mail enthält einen individuellen Link zur Befragung. Dieser setzt sich aus obiger URL und einen zufälligen Zugangscode zusammen. Am 22. Juni, 02. Juli und 16. Juli 2020 wirst Du

an die Teilnahme zur Befragung per E-Mail erinnert, sofern Du noch nicht teilgenommen hast. Die Zuordnung erfolgt ausschließlich über die verwendeten Zugangscodes. Es besteht keine Verbindung zwischen Deinen Befragungsdaten und Deiner E-Mail-Adresse.

Wie wird die Befragung durchgeführt?

FAU-St wird als Online-Befragung durchgeführt und ist auch für mobile Endgeräte geeignet. Das hat für Dich den Vorteil, dass Du in aller Ruhe an der Umfrage teilnehmen kannst - wann und wo Du dafür Zeit findest.

Zur Durchführung der Umfrage wird die professionelle Befragungssoftware „EFS Survey“ der Firma Questback verwendet. Zwischen der FAU und der Firma Questback wurde eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen nach §11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geschlossen. Die Server der Firma Questback stehen ausschließlich in Deutschland. Das Rechenzentrum ist durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie zertifiziert. Die Datenübertragung erfolgt ausschließlich in verschlüsselter Form.

Bleiben meine Angaben anonym?

Nach §1 des Bundesdatenschutzgesetzes ist die/der Einzelne davor zu schützen, dass sie oder er durch den Umgang mit ihren bzw. seinen personenbezogenen Daten in ihrem/ seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Die Einhaltung dieses Grundsatzes ist Dir garantiert.

Die Ergebnisse der Befragung werden ausschließlich in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlicht. Das bedeutet: niemand kann aus den Ergebnissen erkennen, von welcher Person die Angaben gemacht worden sind. Befragungsergebnisse können zu keinem Zeitpunkt mit E-Mail-Adressen oder Klarnamen verknüpft werden.

Das Verfahren der FAU-Studierendenbefragung wurde vom Datenschutzbeauftragten der FAU freigegeben und wird von diesem überwacht. Die Verfahrensbeschreibung ist beim Datenschutzbeauftragten auf Antrag einsehbar.

Was passiert mit meinen Angaben?

Die Antworten, die Du im Online-Fragebogen anklickst oder eintippst, werden in einer Datenbank gespeichert. Diese Datenbank wird nach Abschluss der Umfrage mit Hilfe spezieller Statistikprogramme ausgewertet. Dabei werden die Antworten auf die einzelnen Fragen gezählt und beispielsweise errechnet, wie viel Prozent der Befragten eine bestimmte Antwort gegeben haben. Dieses Gesamtergebnis und die Ergebnisse von Teilgruppen, zum Beispiel aufgeteilt nach Fakultät, werden in Tabellen und Grafiken dargestellt, aus denen die Ant-

worten einzelner Personen nicht mehr erkennbar sind (vgl. die [Berichte zu FAU-St 2016 bis 2019](#) sowie [FAU-Panel von 2012 bis 2015](#)).

Was passiert mit meinen Freitextantworten?

Deine Antworten auf die offenen Fragen enthalten sehr wichtige Informationen zur Verbesserung der Situation in den Bereichen Lehre und Studium. Um das ganze Potential dieser Hinweise auszuschöpfen, werden die Freitextantworten durch das Referat L 1 analysiert, in Themenbereiche zusammengefasst und in einem Bericht verschriftlicht. Diese enthalten keine originalen Formulierungen mehr und beinhalten ausschließlich aggregierte Informationen. Die Berichte werden den Studiendekan*innen und Studiengangverantwortlichen für die Weiterentwicklung der jeweiligen Studiengänge zur Verfügung gestellt.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?

FAU-St wird konzipiert und durchgeführt durch das Referat L 1 „Rechtsangelegenheiten und Qualitätsmanagement in Lehre und Studium“ in der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Projektleitung liegt bei Nicole Froebus und Désirée Bender. Sie sind die Ansprechpersonen für alle Fragen rund um die Studierendenbefragung. Über die E-Mail-Adresse evaluation@fau.de kannst Du Deine Fragen, Anregungen und Kommentare direkt an das Projektteam richten.